

Urteilsverfassungsbeschwerde

Frau Julia Wegat wurde durch das Berufungsurteil 104 C 1142/15 geurteilt vom Landgericht Halle (Saale) am 20. Juni 2016 in Ihrer gesetzlich geschützten Berufsfreiheit nach Art.12 I,II GG und in ihrer Kunstfreiheit nach Art.5 I S.1, III GG verletzt.

Daher reicht Sie mit diesem Schreiben vom 16.07.2016 schriftlich Verfassungsbeschwerde nach §23 I 1 BVerfGG und begründet diese im Folgenden nach §23 I 2 BVerfGG.

Damit dieses Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat, muss sie zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit

So wird im Folgenden nun die Zulässigkeit dieser Beschwerde dargelegt.

I. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht müsste zunächst für diesen Fall zuständig sein. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes für Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13, 90 ff. BVerfGG.

Laut Art. 93 I Nr. 4a GG ist das Bundesverfassungsgericht für alle Verfassungsbeschwerden zuständig, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein. Dies entspricht hier dem Fall, da Frau Wegat durch das Berufungsurteil des Landgerichtes Halle (Saale) in Ihren Grundrechten, namentlich der Berufsfreiheit und der Kunstfreiheit, verletzt wurde.

Nach §13 Nr. 8a BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden. Genau eine solche reicht Frau Wegat mit diesem Schreiben ein. Somit ist eine Zulässigkeit des Bundesverfassungsgerichtes hier anzunehmen.

II. Beteiligtenfähigkeit

Frau Wegat müsste des Weiteren auch beschwerdefähig sein. Wer beschwerdefähig ist, bestimmt sich nach § 90 I BVerfGG. Demnach kann jedermann Verfassungsbeschwerde erheben. Jedermann ist derjenige, der Träger von Grundrechten oder der in § 90 I BVerfGG aufgeführten grundrechtsgleichen Rechte ist. Träger von Grundrechten sind uneingeschränkt alle natürlichen Personen. Eine solche Person ist Frau Wegat, daher ist sie beschwerdefähig.

III. Prozessfähigkeit

Frau Wegat ist als volljährige, natürliche Person prozessfähig.

IV. Beschwerdegegenstand

Fraglich ist ob ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegt. Nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt tauglicher Beschwerdegegenstand sein. Bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde kommen mehrere Beschwerdegegenstände in Betracht. Es gibt regelmäßig einen Ausgangsverwaltungsakt und eventuell auch einen Widerspruchsbescheid, gegen

den der Beschwerdeführer bereits vorgegangen ist. Weiterhin sind die Urteile der vorausgegangenen Instanzen Akte der öffentlichen Gewalt. Daher ist hier festzustellen, dass Gegenstand der Verfassungsbeschwerde das letztinstanzliche Urteil ist. Dies ist hier das Berufungsurteil vom 20.06.2016 des Landgericht Halle (Saale). Ein tauglicher Beschwerdegegenstand liegt somit vor.

V. Beschwerdebefugnis

Frau Wegat müsste ferner beschwerdebefugt sein. Das ist sie, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht und Frau Wegat durch den Akt der öffentlichen Gewalt selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Frau Wegat in ihren Grundrechten oder in einem grundrechtsgleichen Recht verletzt wurde.

2. Betroffenheit des Beschwerdeführers

Als Adressat des Berufungsurteils ist Frau Wegat auch selbst betroffen. Da kein weiterer Vollzugsakt notwendig ist, ist sie auch unmittelbar betroffen. Durch das Urteil hat die Grundrechtsverletzung von Frau Wegat auch schon begonnen, sodass die Beeinträchtigung auch gegenwärtig ist.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Des Weiteren müsste der Rechtsweg erschöpft sein.

Die Verfassungsbeschwerde ist subsidiär, das heißt, dass der Beschwerdeführer alle ihm möglichen Rechtsbehelfe unterhalb der Verfassungsbeschwerde auszuschöpfen hat. Frau Wegat hat alle ihr möglichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft mit dem Urteil des Amtsgerichtes Halle (Saale) vom 19.11.2015 und dem Berufungsurteil vom 20.06.2016 des Landgerichts Halle (Saale). Zuletzt wurde eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision am Bundesgerichtshof wegen zu niedrigem Streitwert abgelehnt. Die Rechtswegerschöpfung ist somit gegeben.

VII. Form und Frist

Nach §93 I 1 BverfGG ist die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats einzureichen. Am 06.07.2016 wurde Frau Wegats Rechtsanwalt Herr Jan Weber das Urteil zugestellt. Somit muss diese Beschwerde bis zum 07.08.2016 eingereicht werden.

VIII. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde soweit zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde müsste ferner begründet sein. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Frau Wegat durch das letztinstanzliche Urteil in ihren Grundrechten verletzt wurde.

I. Verletzung des Art. 12 I 1 GG

Zunächst geht es um die Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 I 1 GG durch das Berufungsurteil des Landgerichts Halle (Saale)

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 I 1 GG schützt alle Deutschen. Da Frau Wegat die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, wird sie vom persönlichen Schutzbereich des Art. 12 GG umfasst.

b) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich umfasst die Ausübung eines Berufs, also einer Tätigkeit, die dauerhaft, ausgeübt und die Erhaltung der Lebensgrundlage bezweckt. Frau Wegat arbeitet als freiberufliche Künstlerin und verdient mit dem Verkauf ihrer Bilder ihren Lebensunterhalt. Somit wird sie vom sachlichen Schutzbereich des Art. 12 I 1 GG umfasst.

2. Eingriff

Denkbar wäre nun ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 I 1 GG. Nach dem modernen Begriff ist jedes Handeln, das dem Staat zugerechnet werden kann und dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich des in Rede stehenden Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, als Eingriff zu werten. Frau Wegat wird durch das geltende Urteil des Amtsgerichtes Halle (Saale) vom 19.11.2015 untersagt, das betreffende Bild auszustellen. Eine Ausstellung ist mithin die einzige Möglichkeit einer Künstlerin ihre Bilder zu präsentieren und so mögliche Käufer zu werben. Durch dieses Urteil wird es Frau Wegat zwar nicht untersagt das betreffende Bild zu veräußern, aber untersagt es auszustellen. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit eines Verkaufes drastisch, sodass hier ein Umsatzrückgang zu erwarten ist. Somit macht dieses Handeln des Staates, Frau Wegat eine, ihrem Beruf notwendigerweise zuzuordnende, Handlung, die der Ausstellung des betreffenden Bildes, unmöglich. Ein Eingriff in den Schutzbereich liegt vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Schranken

Laut Art 12 I 2 GG ist die Berufsausübung nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkbar. Hier liegt allerdings kein Gesetz oder ein Eingriff auf Grund eines Gesetzes vor, sondern ein Urteil. Berufsregelnde Verordnungen sind keine Gesetze in diesem Sinne.

b) Schranken-Schranken

Das Verbot der Ausstellung des betreffenden Bildes lässt sich der 1.Stufe, der Regelung der Berufsausübung, der Dreistufentheorie unterordnen. Eine Regelung der Berufsausübung ist nur zulässig im Interesse des Gemeinwohls. Dass das Bild nicht mehr ausgestellt wird, ist allerdings nicht im Interesse des Gemeinwohls, sondern im Interesse der abgebildeten Person, also einer Einzelnen. Somit sind die Anforderungen der Dreistufentheorie hier nicht erfüllt.

Weiterhin ist dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** hier besondere Beachtung zu schenken.

So muss der Zweck des Eingriffs erlaubt sein. Der Zweck des Urteils ist der Schutz der Menschenwürde des Dargestellten nach Art. 1 I 1 GG und der Schutz der Familie nach Art. 6 I GG durch die Ausstellung des Bildes im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch. Daher ist der Zweck des Eingriffs erlaubt.

Das Urteil des Amtsgerichtes Halle (Saale) müsste als Mittel zur Erreichung des Zwecks weiterhin geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Geeignet ist alles, was der Zielerreichung dient. Das Urteil verbietet das Ausstellen des betreffenden Bildes. Dadurch wird die dargestellte Person vor erneutem Zuschaustellen des Bildes geschützt und das Ziel erreicht. Das Mittel ist geeignet. Erforderlich ist das Mittel, wenn nicht mildere Mittel ebenfalls zur Zielerreichung führen würden. Als mildere Mittel wären eine schriftliche Vereinbarung in der festgelegt wird, in welchem Zusammenhang das Bild gezeigt werden darf denkbar. Auch ein Verbot des Ausstellens des Bildnisses in einem Kontext, der Assoziationen zu Missbrauch schafft, wäre vollkommen ausreichend gewesen. Das vollständige Ausstellungs- und Verwertungsverbot des angegriffenen Urteils wird der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit nicht gerecht. Somit handelt es sich

hier nicht um das mildeste Mittel, daher ist es hier nicht erforderlich. Damit entspricht das Urteil nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Zwischenergebnis

Es liegt daher keinerlei verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Eingriff in Frau Wegats verfassungsrechtlich gesichertes Grundrecht auf Berufsfreiheit vor.

Die Berufsfreiheit nach Art. 12 I 1 GG von Frau Wegat ist daher durch das Berufungsurteil des Landesgerichts Halle (Saale) verletzt.

II. Verletzung des Art. 5 III 1 GG

Nun zur Verletzung der Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1 GG durch das Berufungsurteil des Landgerichts Halle (Saale).

1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 III GG, eröffnet sein. Der Schutzbereich des Art. 5 III GG verbürgt die Freiheit, sich künstlerisch zu betätigen. Die Vorschrift schützt vor Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf Inhalt, Methoden und Tendenzen künstlerischer Tätigkeit. Geschützt ist daher zunächst der sog. Werkbereich. Darüber hinaus schützt die Kunstfreiheit aber auch die Darbietung und Verbreitung der Kunstwerke an Dritte, den sogenannten Wirkbereich. Keine Probleme bereitet hier die Definition des Begriffs der Kunst, denn sowohl nach dem materiellen, formalen und offenen Kunstbegriff lässt sich das betreffende Bild unter den Begriff der Kunst subsumieren. Der Schutzbereich der Kunstfreiheit ist weit auszulegen und umfasst daher auch künstlerische Aktivitäten, die Rechte anderer verletzen. Frau Wegat ist somit vom Schutzbereich des Art 5 III GG umfasst.

2. Eingriff

Zudem müsste ferner ein Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit vorliegen. Als Eingriff ist jedes staatliches Handeln anzusehen, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder zumindest wesentlich erschwert. Das gegen Frau Wegat erlassene Berufungsurteil verbietet ihr, das gemalte Bild weiter auszustellen, was in den normalen Wirkungsbereich eines Künstlers fällt. Mithin stellt dies einen Eingriff in die Kunstfreiheit dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Allerdings ist dem Grundrecht der Kunstfreiheit kein Gesetzesvorbehalt beigelegt. Bei Art. 5 III GG handelt es sich um ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht.

Fraglich ist daher, ob ein Verhalten, das vom Gewährleistungsbereich der Kunstfreiheit erfasst ist, überhaupt eingeschränkt werden kann. Es ist somit festzuhalten, dass auch die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte auf der Grundlage eines Gesetzes, welches verfassungsimmanente Schranken konkretisiert, eingeschränkt werden können. Der Eingriff in die Kunstfreiheit ist somit dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn eine gesetzliche Eingriffsgrundlage besteht, diese verfassungsgemäß ist und von dieser auch verfassungsgemäß Gebrauch gemacht worden ist.

a) Verfassungsmäßige gesetzliche Eingriffsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage des Urteils ist Art. 1 I 1 GG der Schutz der Menschenwürde der dargestellten Person. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass Art. 1 I 1 GG nicht formell oder

materiell verfassungsmäßig ist.

Für die Rechtfertigung eines Eingriffs in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte genügt es nicht, dass ein anderes Verfassungsgut betroffen ist. Vielmehr muss der Schutz eines anderen Verfassungsgutes es erfordern, in das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht einzugreifen. (Michael/Morlok, Grundrechte, 2008, Rn. 719, 738; ebd., Schema 3 III. 3. a) aa).

Zudem müsste das Urteil dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, also ein legitimes Ziel verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das Berufungsurteil verfolgt den Zweck, kollidierendes Verfassungsrecht zu schützen, da es die Menschenwürde eines Dritten schützen möchte. Daher verfolgt dieses hier ein legitimes Ziel. Ein Urteil, das verbietet, ein Bild der betreffenden Person weiter auszustellen, ist geeignet um dessen Menschenwürde nach Art. 1 I 1 GG zu schützen. Fraglich ist allerdings, ob das Urteil hierfür unbedingt erforderlich ist oder ob es nicht ein gleich wirksames aber weniger die Freiheit des Einzelnen einschränkendes Mittel gibt. Daher muss nun eine Gesamtabwägung der Güter stattfinden.

So hat das Amtsgericht Halle (Saale) ausgeführt, dass das künstlerische Bildnis der Berufungsbeklagten keine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstelle. Dies sei erst durch den Kontext der Ausstellung erfolgt.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen die Gerichte die mannigfaltige Deutbarkeit eines Kunstwerkes berücksichtigen. Denn die Auslegung des Kunstwerkes könnte das Abwägungsergebnis vorher bestimmen.

Bei der rechtlichen Würdigung von mehreren möglichen Interpretationen ist daher diejenige zu Grunde zu legen, in der das Kunstwerk fremde Rechte nicht beeinträchtigt. Die anderen möglichen, u.U. anstößigen Interpretationen sind dann nur die Folge der Kunstfreiheit. Das Verfassungsgericht nennt dies „werkgerechte Interpretation“.

Von der Künstlerin selbst gibt es und gab es zu keiner Zeit eine artikuliert Deutung, die eine Interpretation dieses oder anderer Gemälde aus der ausgestellten Reihe „Märchenbilder“ in den Zusammenhang mit Kindesmissbrauch rückt. Vielmehr verweist sie in einem, im Zuge der Rechtstreitigkeiten veröffentlichten Text, auf den Werksinhalt, wie folgt:

„... Im Jahre 2005 habe ich mit der Arbeit an einem Bilderzyklus begonnen der die Märchen der Gebrüder Grimm zum Inhalt hat: Zuerst entstanden Bilder, die sich thematisch mit „Hänsel und Gretel“ und „Rotkäppchen“ und „Dornröschen“ befassten. Ich habe hier unter anderem Aspekte verarbeitet, die Angst und Schrecken der als unschuldig (unbekleidet) dargestellten Kinder zeigen, Momente von Schmerz, Schock und Agonie, die ich sehr deutlich in diesen Märchen abgebildet sehe. Hier werden Kinder ausgesetzt, vertrieben, getäuscht, gefangen genommen, gefoltert, mit dem Tode bedroht, in einen totenähnlichen Schlaf versetzt, sind Zeugen, wie Angehörige „gefressen“ werden.

Der Zyklus enthält parallel dazu die Abbildung von Momenten von Sieg und Triumph und Überwindung des Grauens, die auch unzweideutig Inhaltsbestandteil der Märchen sind.

Ich war und bin der Meinung, dass die Inhalte dieser Märchen allgemein bekannt sind und keiner expliziten Erläuterung bedürfen, daher auch der Titel „Volksmärchen“ für diese Art von Literatur. Selbst durch die Versüßlichung aktueller Deutungen dieser Volksmärchen durch Disney und Co und selbst aus heutiger Sicht, bleibt ihr Grundgehalt doch eine deutliche Warnung und drastische

Abbildung von Grauen.

Insofern kann ich nicht verstehen, wieso ein Gericht davon ausgeht, dass der Titel „Märchenbilder“ für eine Ausstellung, ebenso, wie für einen Gemäldezyklus missverständlich sein kann.

Im Jahre 2010 habe ich den Zyklus („Märchenbilder“) erneut aufgegriffen und ihm vier weitere Arbeiten angehängt. Im Gegensatz zu den Kindern der ersten Märchenbilder, die samt und sonders frei erfunden waren, stellen diese Arbeiten drei mir bekannte Mädchen im Adoleszenzalter dar, (eine, meine eigene Tochter, wurde zweimal abgebildet) und behandeln, wie der Titel unzweideutig aussagt, das Märchen „Rapunzel“. Auch hier dürfte die inhaltliche Thematik weitreichend bekannt sein: Ein junges Mädchen wird in einem Turm eingesperrt und kann sich dort nur befreien, nachdem sie ihr über die Jahre gewachsenes Haar durch ein Fenster hinablässt und ein Prinz hinaufgelangt, um sie zu retten. Meine „Rapunzel“-Mädchen haben durchweg kurzes Haar und alle einen gebrochenen Arm. Hier kann man sich nun mit vielerlei Deutungen spielen, die alle die Adoleszenz, die Versuche, sich selbst zu retten, aus dem Turm?, alleine, ohne Hilfe?, dabei verletzt werden? Einsamkeit? Uvm.

Wie man hierbei auf die Deutung „Kindesmissbrauch“ kommen kann, zumal man auch hier davon ausgehen kann, dass der Inhalt des Märchens allgemein bekannt ist (Volksmädchen) ist mir unverständlich....“

Es ist zudem zu bemängeln, dass auch die Fiktionalitätsvermutung der künstlerischen Arbeit nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Zwar mag die Berufungsbeklagte als Vorbild des Bildnisses gedient haben, jedoch bedeutet das nicht, dass die Künstlerin dem Betrachter zugleich nahelegt, das Abgebildete und den Kontext der Ausstellung auch auf die reale Person zu beziehen. Die fiktionale Ebene wird insbesondere dadurch deutlich, dass sich auf dem Bildnis kein namentlicher Hinweis auf die Berufungsbeklagte befindet, dieses stattdessen mit der Märchenfigur „Rapunzel“ betitelt wurde. Allein der Kontext in der Ausstellungseinladung (eines Dritten!) begründet noch keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung, solange kein Nachweis erbracht ist, dass die Künstlerin es dem Publikum nahelegt, diese Darstellungen als tatsächlich geschehen zu betrachten und dass gerade diese Schilderungen eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung verursachen (BVerfGE 119,1, 33 - Esra).

Im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist der Künstler darin frei, Thema und Gestaltung seines Werkes selbst zu bestimmen. Er darf sich von allem und jedem inspirieren lassen und unterliegt keiner Rechtfertigungspflicht hinsichtlich seiner Vorlagen. Die Berufungsklägerin durfte daher auch und gerade die Berufungsbeklagte als Inspirationsquelle verwenden. Die Berufungsbeklagte trug ihrem Arm nach einem Sturz im Gips. Dies war eine ausreichende Inspiration.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Künstler nicht nur auf eine einzige Inspirationsquelle zurückgreifen, sondern eine Kunstfigur aus einer Vielzahl an Eindrücken unterschiedlichen Ursprungs entstehen lassen. So hat selbstverständlich auch das Rapunzel-Märchen die Berufungsklägerin inspiriert. Die Berufungsklägerin hat als Künstlerin nicht proklamiert, mit ihrem Werk die Realität wiederzugeben. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gibt ihr das Recht, gewonnene Eindrücke - unabhängig von der jeweiligen Erkenntnisquelle - in ihren Werken zu verarbeiten. Ob als Vorlage einer Kunstfigur eine zeitgeschichtliche oder unbekannte Person gedient hat, ist unerheblich. Die Pflicht zur Hinnahme einer künstlerischen Verwertung trifft grundsätzlich jeden. Erhebt der Künstler nicht den Anspruch, die Realität in seinem Werk abzubilden, kann zunächst keine besonders geschützte Sphäre der Berufungsbeklagten verletzt sein. Ein Anlass für ein berechtigtes künstlerisches Tätigwerden ist nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall weiß das Erstgericht um den ästhetischen Charakter des Werkes, geht jedoch trotz dieses Wissens von einer Realitätswiedergabe aus. Daraus folgert es eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Zur Beurteilung der Realitäts-Fiktions-Unterscheidung ist maßgeblich auf die Sichtweise des Rezipienten abzustellen (dazu ausführlich: Siegle, Das Spannungsverhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht, Baden-Baden 2012, S.

147 ff.). Im Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) finden sich keine Ausführungen dazu, welcher Personenkreis in der Lage sein muss, die Verbindung zwischen Kunstfigur und realem Menschen herzustellen. Offenbar geht es davon aus, dass bereits ein In-Verbindung-Bringen durch die Familie, enge Bekannte und Freunde der Berufungsbeklagten ausreichend sei. Diese verfügen jedoch über einen nicht für allgemeingültig erklärbaren Wissensvorsprung hinsichtlich einer Vielzahl an Fakten über die vermeintlich Dargestellte und sind so bereits bei kleinster Ähnlichkeit geneigt, die Berufungsbeklagte in der Darstellung erkennen zu wollen. Richtigerweise ist daher erforderlich, dass ein Feststellen von Parallelen und Ähnlichkeiten im sozialen Kontaktbereich der vermeintlich Dargestellten erfolgt. Eine bloße Identifizierungsmöglichkeit der Berufungsbeklagten nach Vornahme weiterer Recherchen ist nicht ausreichend, sondern das In-Verbindung-Bringen muss sich für die Gruppe der Rezipienten ohne weiteren Aufwand geradezu aufdrängen (BVerfCE 119, 1,25, 26-Esra).

Sodann ist das Verständnis einzelner Bildaussagen zu bestimmen. Um der Kunstfreiheit in angemessenem Maße Rechnung zu tragen und diese nicht über Gebühr zu beschränken, kann nicht das wirklichkeitsgetreue Verständnis eines jeden beliebigen Rezipienten ausschlaggebend sein. Hätte jegliches Fehlverständnis das Potential, im Endergebnis zu einem Änderungsgebot bis zu einem Verbot des Werkes zu führen, würde die Kunstfreiheitsgarantie in ihrer besonderen verfassungsgerichtlichen Bedeutung unterlaufen und letztlich dem freien Zugriff Dritter ausgesetzt.

Die Unterlassungsverfügungen im Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) werden dem Grundrecht der Kunstfreiheit vorliegend nicht gerecht. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes räumten der Kunst einen besonderen Stellenwert in der konzipierten freiheitlich-demokratischen Ordnung ein, der sich auch und gerade in der schrankenlosen Gewährleistung manifestiert. Darüber hinaus dürfen die Bedeutung des freien Zugangs zu Kunstwerken für die gesellschaftliche Entwicklung, ebenso wie die beispielsweise oftmals durch Kunstwerke erfolgende Offenlegung gegenwärtiger Missstände oder die damit einhergehende zeitgeschichtliche Dokumentation in ihrer Wichtigkeit nicht unterschätzt werden. Durch genannte Funktionen wird deutlich, dass jegliche der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unterfallende Werke bereits per se einem höheren, besonders schützenswerten Interesse zu dienen bestimmt sind. Legt man äußerungsrechtliche Maßstäbe an das Kunstwerk der Berufungsklägerin an, erfordert die Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zunächst eine Klassifizierung der Aussage als Tatsachenbehauptung oder Werturteil. Hierzu muss der objektive Sinngehalt der Aussage anhand des Verständnisses eines unvoreingenommenen Dritten ermittelt werden. Lässt die Äußerung, trotz Einbeziehen des Kontextes und der Begleitumstände, mehrere Deutungsmöglichkeiten zu, ist die für den sich Äußernden günstigere zu wählen (BVerfGE 85,1,13 - Bayer-Aktionäre; 93, 266, 296 - Soldaten sind Mörder). Das streitgegenständliche Werk lässt zumindest mehrere Deutungsmöglichkeiten offen. Will man überhaupt eine Aussage darin erkennen, dann jedenfalls nicht ohne Zweifel und ausschließlich eine Tatsachenbehauptung. In der von Dritten formulierten Einladung zur Ausstellung, die das Amtsgericht Halle (Saale) insoweit herangezogen hat, heißt es: *„Wir danken Julia Wegat, dass sie bereit war, ihre Märchenbilder in der Villa Rabe erstmals der Öffentlichkeit zu präsentieren und wünschen uns eine sachgerechte und sensible Auseinandersetzung mit ihren Werken und den darin aufgegriffenen Themen von Missbrauch, Gewalt, Verlassenheit und Sehnsucht.“* Dies ist eben gerade kein Beweis dafür, dass die Berufungsbeklagte in der Ausstellung unzweideutig als minderjähriges Opfer von Missbrauch und Gewalt dargestellt wird. Vielmehr würde es sich - würde man die Ausstellungseinladung der Berufungsklägerin zurechnen - dann um ein Werturteil handeln. Es kommt dann auf die Prüfung eines berechtigten wirklichkeitsgetreuen Verständnisses des Werturteils im Rahmen des § 23 Abs. 2 KUC nicht an. Da es sich um eine stark subjektiv geprägte Aussage handelt, kann der Rezipient über keinen ihn zu einem wirklichkeitsgetreuen Verständnis berechtigenden Wissensstand verfügen, weshalb eine Persönlichkeitsrechtsverletzung lediglich bei Tangieren der Menschenwürde i.S.d. Art. 1 Abs. 1 GG denkbar ist. An die Bejahung einer solchen sind im Hinblick auf die kunstspezifischen Besonderheiten im Vergleich zur Meinungsäußerungsfreiheit besonders strenge Anforderungen zu

stellen. Ein Tangieren der Menschenwürde der Berufungsklagten ist selbst bei bestem Willen nicht erkennbar.

Nach der Begründung des Berufungsurteiles müsste ein Künstler alle Deutungsarten vorhersehen und wäre in vollem Umfang dafür verantwortlich.

Es könnten also jegliche Arbeiten, auf denen jemand wiedererkennbar dargestellt ist, verboten werden, weil ein Dritter denken könnte, dieses Bild behandle vielleicht das Thema Missbrauch, Mord, Krieg, Ausländerfeindlichkeit.

Eine solchen Praxis, würde im Namen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte Tür und Tor öffnen, Kunst wahllos zu verbieten. Dabei legte das Bundesverfassungsgericht schon in einem Urteil vom 13.07.2007 fest: „Die Kunstfreiheit schließt das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein“ was einer solchen Praxis und einer Verurteilung Frau Wegats zu einem Ausstellungsverbot ihres Bildes widerspräche.

In letzter Konsequenz würde ein solches Ausstellungsverbot nicht nur für Frau Wegat sondern für alle figurativ arbeitenden Künstler einem Berufsverbot gleich kommen. Somit handelt es sich bei dem Urteil des Landesgerichtes keinesfalls um eine Einzelfallentscheidung, sondern um eine Entscheidung von weiterreichendem Ausmaß.

Nicht nur Frau Wegat greift und analysiert in ihren Werken oft Inhalte auf, die sich in Grenzsituationen und Randbereichen unserer Gesellschaft ereignen. Wird nun mit dem letztinstanzlichen Urteil die Genehmigung erteilt, diese Bilder zu verbieten und Genehmigungen der Abbildung beliebig zurückzuziehen führt dies zu einer völlig neuen engen Auslegung der Kunstfreiheit in Deutschland.

Zudem greift die Entscheidung der Gerichte unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der Berufungsklägerin als Künstlerin ein, da sie nicht das mildeste Mittel darstellt. Im Rahmen einer Interessenabwägung wäre - unterstellt eine nicht zu duldenende Persönlichkeitsrechtsverletzung hätte stattgefunden - ein Verbot des Ausstellens des Bildnisses in einem Kontext, der Assoziationen zu Missbrauch schafft, vollkommen ausreichend gewesen. Das vollständige Ausstellungs- und Verwertungsverbot des angegriffenen Urteils wird der verfassungsrechtlich garantierten Kunstfreiheit nicht gerecht. Somit liegt keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung vor.

4. Zwischenergebnis

Frau Wegat wurde durch das Berufungsurteil des Landgerichts Halle (Saale) in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1 GG verletzt.

III. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde von Frau Wegat ist daher begründet.

Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde von Frau Wegat bezüglich der Grundrechtsverletzung durch das Berufungsurteil vom 20.06.2016 des Landesgerichtes Halle (Saale) ist zulässig und begründet.

Quellenverzeichnis:

<http://wwwuser.gwdg.de/~staatsl/downloads/RepLFall8.pdf>

<http://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/musteraufbau-verfassungsbeschwerde/>

http://www.repetitorium-hemmer.de/rep_pdf/23__12302_Uebersicht_12_-_12_I_GG.pdf

Berufungsbegründung von RA Jan Weber

http://www.jura.uni-augsburg.de/lehrende/professoren/rossi/lehre_studium/ss_2014/2vorl-mitarbeiter/fb-gkoer3-w/Materialien/04b-loe.pdf

http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2009_2_165.pdf

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/06/rs20070613_1bvr178305.html

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/12/rk20071212_1bvr035002.html